

Musterung.

Rundmachung.

Raut der unter einem veröffentlichten Einberufungsrundmachung R haben die in dem Jahre

1899 geborenen Landsturmpflichtigen

betreffs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1899 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hienüt aufgesfordert

sich unbedingt bis längstens 31. Jänner 1917 in der

Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Zauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbekenbuch Schulzeugnis u. dgl.)

zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Person- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Rundmachung vom 6. März 1916 betreffen Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Die noch nicht im Besitze eines „Person- und Melde-Nachweises“ befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und der Bukowina haben gelegentlich ihrer Meldung zur Musterung auch der Meldepflicht zur Erlangung eines „Person- und Melde-Nachweises“ zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sie außer den früher erwähnten Dokumenten in ihrem eigensten Interesse auch eine unaufgespannte Photographie mitzubringen, damit der Person- und Melde-Nachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 8. bis 22. Februar 1917 in Wien, 3. Bezirk, Landstraser Hauptstraße Nr. 97 (Crebers Bierhalle) statt und werden zu denselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verordnungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Rundmachung ersäute Landsturmligimitationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgeteilt werden.

Diesjenigen, welche ungerichtetigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 137 die Straf-anzeige an das l. l. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 20. Jänner 1917.